

Bibliotheksordnung der Bibliotheken der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliotheken der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt sind wissenschaftliche Fachbibliotheken. Sie dienen der Ausbildung, der beruflichen Arbeit, der Forschung und der Weiterbildung.
- (2) Die Aufgaben der Bibliotheken werden erfüllt, indem
 - deren Bestände zur Nutzung bereitgestellt werden.
 - Reproduktionen aus Werken hergestellt, ermöglicht oder vermittelt werden.
 - mithilfe derer Bestände und Informationsmittel Auskünfte erteilt werden.
- (3) Die Benutzung der Bibliotheken vor Ort ist kostenlos. Entgelte für besondere Leistungen (Kopien, Scans, etc.) sind nach der Entgeltordnung der Bibliotheken der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt zu entrichten.
- (4) Das Bibliothekspersonal unterstützt die Benutzer durch fachgerechte Beratung und Informationsbereitstellung.
- (5) Alle Bibliotheksbestände sind sorgfältig zu behandeln. Ausgeliehene Medien sind in ihrem ursprünglichen Zustand wieder zurückzugeben. Das Beschreiben und Anbringen von Klebezetteln wird untersagt.
Der Benutzer haftet im Schadensfall, auch wenn kein eigenes Verschulden vorliegt.
- (6) Vom Empfang bis zur Abgabe der Medien haftet der Benutzer bei Beschädigung oder Verlust. Bei Verlust oder irreparablen Beschädigungen eines Mediums ist dieses zu ersetzen sowie ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro zu entrichten (siehe Entgeltordnung der Bibliotheken der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt)
- (7) Bibliotheksbestände, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen sollen (wie z. B. Lexika, ausgewählte Werkverzeichnisse) oder Bestände mit einem hohen ideellen oder finanziellen Wert, sind von der internen und externen Ausleihe ausgeschlossen und können nur in den Räumen der jeweiligen Bibliothek eingesehen werden.
Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, die Ausleihe in besonderen Fällen Einschränkungen zu unterwerfen.
- (8) Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu. Es ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen.
- (9) Essen, Trinken und Rauchen ist in der Bibliothek verboten.

- (10) Die Bibliotheken der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt verteilen sich auf folgende drei Standorte

Zentralbibliothek Halle (Saale)
Isabell Meuer
T: +49 345 21259-44

Musikbibliothek Kloster Michaelstein
Uta Talke
T: +49 3944 9030-14

Bibliothek Schloss Neuenburg
Kordula Ebert / Ellen Keindorff
T: +49 34464 355-39

- (11) Die öffentliche Benutzung der Bibliotheken ist ausschließlich nach Voranmeldung von Mo-Fr 9-12 Uhr möglich.

§ 2 Mitarbeiter

- (1) Für Mitarbeiter der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt ist in den Bibliotheken keine Anmeldung mit einem Personaldokument erforderlich.
- (2) Für Mitarbeiter der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt ist die Ausleihe ausgewählter Titel in den Bibliotheken möglich. Die Ausleihe erfolgt ausschließlich gegen Unterzeichnung eines Leihscheins.
- (3) Für Mitarbeiter der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt ist die Benutzung während der Anwesenheitszeiten der Bibliotheksmitarbeiter möglich.
- (4) Aus dem Regal selbst entnommene Bestände durch Mitarbeiter werden nur vom Bibliothekspersonal wieder eingestellt. Dies gilt auch für kurzfristige Entnahmen (z. B. zum Kopieren, zur Ansicht).
- (5) Die Ausleihe einzelner Medien ist für Mitarbeiter auf ein Kalenderjahr beschränkt. Danach ist das entliehene Medium dem Bibliothekspersonal zur Ansicht vorzulegen, bevor eine Verlängerung der Ausleihe erfolgen kann. Bei Nichtvorlage erfolgt eine Ausleihsperrung seitens der Bibliothek für den Mitarbeiter. Eine Erinnerungsbearbeitung zur Vorlage erfolgt vorab durch die Bibliothek per Email.
- (6) Auf Wunsch können ausgeliehene Medien für den Mitarbeiter vorbestellt werden. Es erfolgt eine Benachrichtigung bei Rückgabe.
- (7) Der Mitarbeiter darf maximal 50 Medien auf dem eigenen Ausleihkonto verbucht haben.
- (8) Mitarbeiter haben bei Dienstaustritt vorab alle ausgeliehenen Medien zurückzugeben.
- (9) Die Benutzungsordnung der Bibliotheken der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt gilt auch für die Handbibliotheken der Mitarbeiter in den einzelnen Arbeitsbereichen. Das Bibliothekspersonal ist jederzeit berechtigt, Medien bei erhöhtem Nutzungsbedarf aus dem Handbibliotheksbestand zurückzufordern sowie eine Revision auf Vollständigkeit durchzuführen.

- (10) Vor Dienstaustritt informieren die jeweiligen Mitarbeiter die Bibliothek, damit vor Ort eine Inventur der Handbibliothek durchgeführt, der Bestand dem Nachfolger übergeben oder in die Bibliothek zurückgeführt werden kann.

§ 3 Externe Benutzer

- (1) Externe Benutzer haben sich stets im Benutzerbuch der jeweiligen Bibliothek einzutragen.
- (2) Gegen Anmeldung durch Vorlage eines Personaldokuments und Entrichtung eines Nutzungsentgelts für die Ausstellung eines Benutzerausweises (siehe Entgeltordnung der Bibliotheken der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt) ist eine Kurzausleihe von Medien über zwei Wochen möglich. Der Ausweis gilt für ein Kalenderjahr.
- (3) Die Ausleihe erfolgt ausschließlich gegen Unterzeichnung eines Leihscheins.
- (4) Der Benutzer darf maximal 10 Medien auf seinem Ausleihkonto verbucht haben.
- (5) Die Weitergabe ausgeliehener Bibliotheksbestände an Dritte ist unzulässig. Haftung übernimmt immer der Erstausleiher.
- (6) Bei Nichtrückgabe nach Ablauf der Ausleihzeit erfolgt eine erste Mahnung. Erfolgt weiterhin keine Rückgabe innerhalb einer Woche, wird eine zweite Mahnung ausgestellt. Mit Zustellung dieser kostet jeder weitere Verzugstag 1 Euro/Medium (siehe Entgeltordnung der Bibliotheken der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt).
- (7) Das Anfertigen von Kopien oder Scans ist für externe Benutzer entsprechend der Entgeltordnung der Bibliotheken der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt kostenpflichtig, Die Benutzung von externen Speichergeräten ist an ausgewählten Geräten in den einzelnen Bibliotheken erlaubt.
- (8) Für die Ausleihe von Aufführungsmaterialien werden gesonderte Mietverträge ausgestellt.

§ 4 Rechtliches

- (1) Rechtliche Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung sind dem beigefügten Merkblatt zu entnehmen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Ausleihe besteht nicht.
- (3) Elektronische Medien sind nur ausleihfähig, sofern die für die Bibliotheken zutreffenden Lizenzbedingungen dies gestatten.
- (4) Bei Anfertigungen von Vervielfältigungen durch den Benutzer ist dieser für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte allein verantwortlich.

§ 5 Inkrafttreten

Die Bibliotheksordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.
Alle bisherigen Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Leitzkau, 27.11.2018

-im Original gezeichnet-

Dr. Christian Philipsen
(Generaldirektor)